

Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz

Nachtrag vom 13. Dezember 2011

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz vom 7. Dezember 2004¹ werden wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. l und m

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz als ausführendes Organ des Departementes hat im Bereich Bevölkerungsschutz insbesondere folgende Aufgaben. Sie:

- l. erlässt Verwarnungen nach Art. 68 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;
- m. beurteilt als kantonale Zwischenstelle Gesuche für die Dispensation und Beurlaubung vom Assistenz- und Aktivdienst gemäss der Verordnung über die Militärdienstpflicht².

Art. 6 *Mobile Sanitätshilfsstelle, Care-Team Obwalden*

¹ Die mobile Sanitätshilfsstelle untersteht in fachlicher Hinsicht dem Gesundheitsamt. Sie wird in der Ausbildung und im Einsatz logistisch durch die Stützpunktfeuerwehr unterstützt.

² Das Care-Team Obwalden untersteht in fachlicher Hinsicht dem Gesundheitsamt und wird administrativ durch die Dienststelle Zivilschutz betreut.

Art. 8 *Requisition*

¹ Das Requisitionsrecht haben das Sicherheits- und Justizdepartement und der Einwohnergemeinderat.

² Eigentümer und Eigentümerinnen sind verpflichtet, das Requisitionsgut zur Verfügung zu stellen. Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Schadenersatz.

¹ GDB 540.111

² SR 512.21

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sarnen, 13. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz

Nachtrag vom 13. Dezember 2011

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz vom 7. Dezember 2004¹ werden wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. f, g, h und i

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz:

- f. erlässt Verwarnungen nach Art. 68 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz²;
- g. entscheidet über die Anordnung von Schutzräumen bei weniger als 38 Zimmern nach Art. 17 Abs. 6 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)³;
- h. legt ein oder mehrere Beurteilungsgebiete nach Art. 20 Abs. 2 ZSV fest;
- i. entscheidet über die Erneuerung privater Schutzräume.

Art. 3 Abs. 2 Bst. c

² Die Dienststelle Zivilschutz:

- c. führt die Grund- und Kaderausbildung sowie die Wiederholungs- und Weiterbildungskurse nach den Leitlinien des Bundes und in Koordination mit der Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz durch;

¹ GDB 543.111

² SR 520.1

³ SR 520.11